

Antwort auf eine Kleine Anfrage  
— Drucksache 10/3907 —

Betr.: Verwendung von Isocyanaten

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Bartels (SPD) vom 13. 2. 1985

In der Gemeinde Dalum unterhält die Firma „Kopp, International Services“ einen kunststoffverarbeitenden Betrieb. In einer der verwendeten Grundsubstanzen ist Toluylendiisocyanat enthalten; der Wert der Maximalen Arbeitsplatz-Konzentration (MAK-Wert) liegt für diesen Stoff bei 0,02 ppm. Dämpfe und Aerosole reizen Augen und Schleimhäute von Nase, Rachen und Lungen stark.

Nachbarn des Werkes klagen über Belastungen aus dem Betrieb. Eine Genehmigung für den Betrieb nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist nicht erfolgt. Die Behörden (Landkreis, Gewerbeaufsichtsamt) erklären sich gegenseitig für nicht zuständig.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hält sie es — auch nach der Aussage des Ministerpräsidenten bei Beantwortung der Dringlichen Anfrage der CDU am 12. 12. 1984 — für hinnehmbar, daß Betriebe, die gefährliche Chemikalien verarbeiten, ohne behördliche Genehmigung produzieren?
2. Welche Schritte gedenkt sie im vorliegenden Fall zu unternehmen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister  
für Bundesangelegenheiten  
— 12 — 01 425 —

Hannover, den 31. 5. 1985

Am 6. 9. 1983 beantragte die Fa. Kopp AG, Friedrich-Ebert-Straße 131, 4450 Lingen/Ems 1, die Baugenehmigung zur Einrichtung eines gewerblichen Betriebes zur Herstellung von Fertigteilen aus Polyurethan-Elastomeren in einer für den ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr benötigten Lager- und Verkaufshalle für Landmaschinen auf dem Grundstück Meppener Straße 15 in Geeste, Ortsteil Dalum.

Die Baugenehmigung wurde mit Bescheid des Landkreises Emsland vom 31. 1. 1985 versagt, weil der Gewerbebetrieb wegen der von ihm ausgehenden Emissionen sich nicht in das als Mischgebiet einzustufende Baugebiet einfügt.

Weil die Fa. Kopp AG während des laufenden Genehmigungsverfahrens bereits mit der Produktion begonnen hatte, wurde ihr aufgrund des § 89 der Niedersächsischen Bauordnung durch Bescheid des Landkreises Emsland vom 8. 2. 1985 die weitere Nutzung des Gebäudes mit sofortiger Wirkung untersagt.

Die Fa. Kopp hat daraufhin die Produktion nach Ablehnung des Antrages auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 8. 2. 1985 durch das Verwaltungsgericht Oldenburg — II. Kammer Osnabrück — am 12. 2. 1985 in Dalum eingestellt.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Niedersächsischen Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein. Bei der Anlage der Fa. Kopp AG zur Herstellung von Polyurethan-Fertigteilen handelt es sich nicht um einen Betrieb, der der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegt.

Zu 2:

Wie eingangs angeführt, hat die örtlich zuständige Baubehörde die erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Hasselmann